





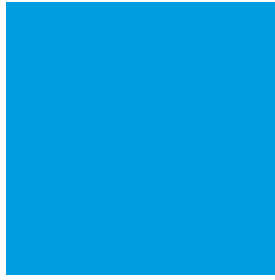






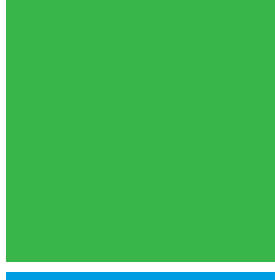







MEMO

GEWERBETREUHAND 
LUFIDAREVISION 
DACORINFORMATIK 

Zusammen erfolgreich. Informationen für KMU, Ausgabe 2, Oktober 2007

				
	<p>Neues Revisionsrecht Teil 2</p> <p>Internes Kontrollsystem (IKS)</p> <p>Seite 4</p>			
				<p>Rückblick Preisverleihung</p> <p>Systransis AG, Zug</p> <p>Seite 6</p>
		<p>Im Gespräch</p> <p>Feldermech AG, Urswil</p> <p>Seite 8</p>		
				

Neuer Internetauftritt. Mit der Veröffentlichung der neuen Homepage ist ein weiterer Schritt für das neue Erscheinungsbild der Gewerbe-Treuhand, der Lufida-Revision und der Dacor-Informatik abgeschlossen. Zusammen erfolgreich gilt auch für den neuen Internetauftritt. Wir wollen allen Interessierten in knappen Worten unsere Unternehmensgruppe näher bringen. Unsere drei Unternehmen treten auch im Internet gemeinsam auf, um Synergien, z. B. im Bereich Immobilien- und Stellenangebote oder Veranstaltungen zu nutzen. Wir sind auf Reaktionen gespannt und freuen uns über jedes Feedback unter:

hanspeter.schneeberger@gewerbe-treuhand.ch ■

Ausbildungserfolg bei der Gewerbe-Treuhand

Herzliche Gratulation. Zwei Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter haben ihre berufsbegleitende Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen. Wir gratulieren:



Regula Christen. Sie arbeitet als Treuhandsachbearbeiterin in Luzern und hat sich vom August 2005 bis im Juni 2007 auf die kaufmännische Berufsmatura vorbereitet. Nach intensivem Studium hat Regula Christen diese nun erfolgreich abgeschlossen.



Susanne Friedlin. Im Oktober 2004 startete Susanne Friedlin die Weiterbildung zur dipl. Betriebswirtschafterin HF. Sie arbeitet als Sachbearbeiterin im Fachbereich Unternehmensberatung in Luzern und hat im September 2007 die Diplomprüfungen bestanden.



Emanuel Käch. Nach seiner Berufslehre bei der Gewerbe-Treuhand wechselte Emanuel Käch in unsere Immobilienabteilung. Im Januar 2006 begann er seine Weiterbildung zum Immobilienbewirtschafter mit eidg. Fachausweis, die er im Oktober 2007 erfolgreich beendete.

Wir freuen uns mit den Absolventen über diese Prüfungserfolge und wünschen den drei engagierten Fachleuten weiterhin viel Freude und Erfolg bei ihren beruflichen Herausforderungen ■



Leitfaden zum Erstellen des neuen Lohnausweises.

Ab 2008 müssen nun auch die Unternehmen im Kanton Luzern den neuen Lohnausweis verwenden. Zur Unterstützung haben wir einen Leitfaden zum Erstellen des neuen Lohnausweises verfasst. Dieser kann kostenlos unter www.gewerbe-treuhand.ch/unternehmung/publikationen bestellt werden ■

Vorankündigung:

Elektronische Abschlussangaben.

Jeweils auf Ende des Geschäftsjahres erhalten unsere Kunden ein Set für die Abschlussangaben. Zusammen mit der Buchführung während des Jahres bilden diese Unterlagen die Grundlage für die Erstellung der Jahresrechnung. Sorgfältig ausgefüllte Angaben vermindern Rückfragen und Abklärungen und ermöglichen eine rationellere Verarbeitung.

Neu können die Abschlussangaben auch in elektronischer Form ausgefüllt werden. Aus Dokumentationsgründen müssen uns diese Unterlagen jedoch weiterhin in Papierform und unterschrieben zugestellt werden. Alle Abschlusskunden erhalten in den nächsten Wochen mit separater Post ein entsprechendes Informationsschreiben ■

Impressum

Herausgeber
Gewerbe-Treuhand
Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern
Telefon 041 319 92 92
www.gewerbe-treuhand.ch

Redaktion Hanspeter Schneeberger
hanspeter.schneeberger@gewerbe-treuhand.ch

MEMO erscheint vierteljährlich

Auflage 2900 Exemplare

Nachdruck einzelner Artikel unter vollständiger Quellenangabe wird gerne gestattet.

Neuer Lohnausweis

Maria Kurmann
Finanzplanerin und Sozial-
versicherungsfachfrau mit
eidg. FA
Projektleiterin Lohn- und
Personaladministration



Luzern führt den neuen Lohnausweis ein. Mit dem Entscheid des Regierungsrates vom 31. August 2007 wird nun auch im Kanton Luzern per 1. Januar 2008 der neue Lohnausweis eingeführt.

Dieser gilt bereits in 24 von 26 Kantonen. Luzern und Solothurn sind die letzten Kantone, welche die Umstellung zum neuen Lohnausweis vornehmen.

Die Lohnausweise für die Löhne 2008 werden in der Regel im Jahr 2009 gedruckt. Für die Löhne des Jahres 2007 kann noch der alte Lohnausweis verwendet werden; der neue wird aber bereits akzeptiert.

Der Regierungsrat betont, dass der Übergang vom alten zum neuen Formular «mit grösstmöglicher Kulanz» erfolgen soll. Das heisst, dass niemand bestraft werden soll, wenn wegen der Unzulänglichkeit des alten Formulars nicht alle Lohnbestandteile korrekt ausgewiesen wurden. Ob die Steuerbehörden den Neuen Lohnausweis wirklich mit der grösstmöglichen Kulanz umsetzen, wird sich erst weisen.

Aufgrund der geänderten Ausgangslage wird die Gewerbe-Treuhand ihre Kunden bei der Einführung des Neuen Lohnausweises umfassend begleiten und unterstützen. Der

Leitfaden zum Erstellen des neuen Lohnausweises wurde Ende September 2007 allen Kunden zugestellt oder kann unter www.gewerbe-treuhand.ch/unternehmung/publikationen kostenlos bestellt werden. Wir führen auch Workshops zum neuen Lohnausweis durch (vgl. nachstehende Daten).

Bei Fragen zur Einführung des Neuen Lohnausweises wenden Sie sich bitte an unsere Projektleiterin Lohn- und Personaladministration:

Maria Kurmann, Telefon 041 319 92 75, maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch oder an Ihren Berater ■

Aktuell

Workshop neuer Lohnausweis. Im Workshop werden die Bestandteile des neuen Lohnausweises und der Unterschied zwischen Pauschal- und effektiven Spesen erklärt. Es werden Gehaltsnebenleistungen dargelegt und über die Behandlung des Privatanteils der Geschäftsfahrzeuge informiert. Anhand von Fallbeispielen wird die korrekte Lohndeklaration im neuen Lohnausweis erarbeitet. Spesenreglement ja oder nein? Auch dieser Frage gehen wir im Workshop nach.

Zielpublikum sind diejenigen Mitarbeitenden des Unternehmens, welche in der Lohn- und Personaladministration tätig sind und die Lohnabrechnungen und Lohnausweise bearbeiten. Da es jedoch ebenso für die Unternehmer wichtig ist, über den neuen Lohnausweis Bescheid zu wissen, sind auch sie herzlich zum Workshop eingeladen.

Programmpunkte des Workshops

Generelle Unterschiede alter – neuer Lohnausweis; Pauschalspesen/Privatanteil Fahrzeuge; Effektive Spesen/Auslagenersatz; Gehaltsnebenleistungen; Spesenreglement; Fallbeispiele

Kosten

CHF 250.– (inkl. Pausenkaffee)

Veranstaltungsdaten und -orte

Mittwoch, 24. Oktober 2007, 08.30–12.00

Hochschule für Soziale Arbeit Luzern HSA, Werftstrasse 1, Luzern

Donnerstag, 25. Oktober 2007, 08.30–12.00

Radisson SAS Hotel, Lakefront Center, Inseliquali 12, 6005 Luzern

Anmeldung

Antonella Mantoani, Telefon 041 319 92 94 oder antonella.mantoani@gewerbe-treuhand.ch



Internes Kontrollsystem (IKS). Die Revisionsstelle muss bei wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen ab Frühling 2009 prüfen, ob gemäss Art. 728 a OR ein Internes Kontrollsystem existiert. Als wirtschaftlich bedeutende Unternehmen werden Gesellschaften bezeichnet, die während zwei Jahren zwei der drei folgenden Grössen überschreiten: 50 Vollzeitstellen, CHF 10 Mio. Bilanzsumme und CHF 20 Mio. Umsatz.

In früheren Beiträgen wurden Grundzüge des neuen Revisionsrechtes und Inhalte des IKS erläutert. Im vorliegenden Artikel steht die Umsetzung und Einführung eines IKS für nicht börsenkotierte, jedoch wirtschaftlich bedeutende Unternehmen im Mittelpunkt. Dabei legen wir die Thematik praxisbezogen und mit verständlichen Beispielen dar. Die Umsetzung kann in fünf Phasen unterteilt werden:

Phase 1: Bestandesaufnahme. Beim IKS geht es nicht um etwas Neues, sondern um Kontrollmechanismen, welche schon heute in jedem Betrieb eingebaut sind. Ein Unternehmen verfügt über ein IKS, wenn

- **ein sinnvoll ausgelegtes Kontrollumfeld vorhanden ist.** D. h. Vieraugenprinzip, Führung nach ethisch aufrichtigen Werten, eine mittel- und langfristige Strategie, Budgetierung, Spesenreglement, Monatsreporting, Verantwortlichkeitsmatrix, Kompetenzenregelung, Automatische EDV Kontrollen wie Journalisierung von wichtigen Stammdatenmutationen (z. B. Lagerpreise, Lagermengenkorrekturen, Mahncodes), periodische Risikobeurteilung, evtl. ISO-System usw.
- **die wesentlichen, rechnungswesensspezifischen Prozesse** definiert und Kontrollen eingebaut sind, d. h.: Unterzeichnung der jährlichen Lohnlisten, Abstimmung Umsätze zwischen Statistik und Finanzbuchhaltung, keine Gutschriften und Debitorenverluste ohne Visum Geschäftsleitung, Liefersperren bei Überschreitung der Kreditlimiten von Kunden, Unterteilung strategischer und operativer Einkauf usw.
- **der Verwaltungsrat die Einhaltung der wesentlichen Prozesse und die automatischen Kontrollen jährlich überprüft:** Sinnvollerweise erlässt der Verwaltungsrat Weisungen, welchen Risiken er mit einem IKS begegnen will, welche Kontrollen einzuhalten sind, wie sie geprüft werden und wie der Bericht an den Verwaltungsrat zu erfolgen hat.

Bei der Umsetzung geht es nun im ersten Schritt darum, das bestehende Kontrollumfeld und die rechnungswesenrelevanten Prozesse und Kontrollen zu dokumentieren.

Phase 2: Anpassungen Kontrollumfeld. Nachdem der aktuelle Zustand dokumentiert ist, stellt sich die Frage, ob das für ein IKS genügt oder nicht. Allenfalls sind einzelne neue Weisungen zu ergänzen oder abzuklären, ob neue EDV-Kontrollen eingebaut werden können. Die Ausgestaltung des Kontrollumfeldes ist abhängig von der Grösse und Komplexität des Unternehmens.

Phase 3: Ermittlung und Aufnahme von wesentlichen Prozessen. Aufgrund des Risikoprofils muss entschieden werden, in welchen Gebieten welcher Detaillierungsgrad erreicht werden soll. Das systematische Vorgehen besteht darin, dass für die Prozesse, welche wesentliche Bilanz- und Erfolgspositionen beeinflussen, die Abläufe ermittelt werden. Vorgängig sind die Risiken innerhalb der Prozesse, deren Potenzial und Eintrittswahrscheinlichkeit zu überlegen. Die wesentlichen Prozesse sind detaillierter aufzunehmen und Kontrollpunkte einzuplanen.

Aktuell

Am **30. Oktober 2007** führt die Lufida-Revision mit der Gewerbe-Treuhand einen zweiten KMU-Treff über die Thematik IKS durch. Schwerpunkte: **Praxiserfahrung IKS-Projekte/Einbindung in ein Q-System** ■

Phase 4: Dokumentation der Prozesse. Falls das Unternehmen ISO zertifiziert ist, empfehlen wir, die Abläufe in das ISO-System zu integrieren. Andernfalls wird der Verwaltungsrat Weisungen über die wesentlichen Prozesse erlassen müssen. Ein Prozess kann z.B. wie folgt beschrieben werden (Beispiele IKS Warenverkauf):

Ablauf

Verkäufer dürfen bei den Offerten nur 10% vom Verkaufspreis abweichen. Offerten mit grösseren Rabatten müssen vom Verkaufsleiter visiert werden.

Sämtliche Fakturen und Gutschriften müssen über die EDV erfasst werden, damit sie in der Kunden- und Verkäuferstatistik ersichtlich sind. Nachträgliche Preisnachlässe sind nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Die Lieferungen werden zum Zeitpunkt der Erstellung des Lieferscheines aus dem Lager ausgebucht. Die Rechnung wird jeweils zeitgleich mit den Lieferscheinen erstellt.

usw.

Interne Kontrolle

Der Verkaufsleiter visiert monatlich die Liste mit den Abweichungen gegenüber Bruttoverkaufspreis >10%

Auf die automatischen Erlöskonti werden keine manuellen Buchungen gebucht, damit der Saldo zwischen der Finanzbuchhaltung und der Statistik übereinstimmen. Preisnachlässe nach Faktura und Debitorenverluste werden auf separate Konti gebucht und vom Verkaufsleiter visiert.

Das Lieferdatum und das Rechnungsdatum können nicht manuell übersteuert werden, so dass die Abgrenzungen korrekt sind. Die Liste «offene Rechnungen» wird jeweils am Monatsende ausgedruckt und abgelegt.

Phase 5: Wiederkehrende Kontrollen und Reporting. Das Unternehmen muss definieren, wie sie die Abläufe den Mitarbeitern kommuniziert und welche Ziele mit dem IKS angestrebt werden. Zudem ist zu dokumentieren, wer in welcher Periodizität diese Kontrollen überwacht und in welcher Art der Verwaltungsrat über das Funktionieren des IKS informiert wird.

Falls der Finanzchef die Kontrollen ausführt, wird er sich bzw. seine Mitarbeiter in vielen Fällen selber kontrollieren und Fehlereingeständnisse evtl. als Schwäche empfinden. In mittleren KMU ist die Überprüfung durch die Q-Auditoren eine zu prüfende Alternative. Bei ihnen handelt es sich quasi um eine Stabstelle, welche kein Weisungsrecht hat, dem Verwaltungsrat jedoch einen Bericht erstattet und damit gewisse Forderungen indirekt durchsetzen kann. Möglich ist auch eine Lösung mit einer externen Kontrollstelle.

Zusammenfassend kann heute gesagt werden, dass bei den meisten Firmen dieser Grössenordnung ein IKS existiert. Wir erachten es aber als unternehmerisch zweckmässig, nicht nur die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen, sondern die Chance zu packen und diese organisatorischen Veränderungen anzugehen. Wir können Sie professionell und doch praxisbezogen beraten und verfügen auch über vertieftes Know-how im Bereich ISO. Nehmen Sie mit André Hegglin (andre.hegglin@lufida.ch) oder Xaver Allgäuer (xaver.allgaeuer@gewerbe-treuhand.ch) Kontakt auf ■

Übrigens 1

Definition Internes Kontrollsystem (IKS).

Das IKS ist ein Managementinstrument zur zweckmässigen Sicherstellung der Erreichung von Unternehmenszielen in den Bereichen Prozesse, Informationen, Vermögensschutz und die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen. Das IKS umfasst alle dafür planmässig angeordneten organisatorischen Methoden und Massnahmen. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich, dass ein dem Unternehmen angepasstes IKS mit einem Risikomanagement vorhanden ist.

Ziel 1: Das IKS bezweckt die Reduktion des Risikos einer falschen Darstellung der Jahresrechnung (oder auch Zwischenabschlüsse);

Ziel 2: Das IKS soll betrügerischen Handlungen und Vermögensschädigungen vorbeugen ■

Übrigens 2

Verabschiedet: Revisionsaufsichtsverordnung.

Das Revisionsaufsichtsrecht wurde am 22. August 2007 vom Bundesrat auf den 1. September 2007 in Kraft gesetzt. Nun müssen sich die Revisionsunternehmen und die Revisorinnen und Revisoren registrieren, um auch zukünftig die Dienstleistungen ausführen zu können. Die aktienrechtlichen Änderungen hat der Bundesrat noch nicht in Kraft gesetzt. Voraussichtlich wird das Gesetz per 1. Januar 2008 eingeführt, so dass die Änderungen wie schon länger erwartet ab dem Geschäftsjahr ab 1. Januar 2008 verpflichtend sind ■

14. Zentralschweizer Neuunternehmerpreis

Hanspeter Schneeberger
Betriebsökonom HWV
NDK Philosophie und
Management
Leiter Marketing, Personal
und Administration

Systransis AG, Zug. Am 11. September 2007 traten vier Neuunternehmen aus der Zentralschweiz im D4 Business Center Luzern in Root Längenbold ins Rampenlicht. Mehr als 150 Gäste aus Wirtschaft und Politik warteten gespannt darauf, welchem der vier Unternehmen die Jury den Zentralschweizer Neuunternehmerpreis 2007 zugesprochen hatte. Die Systransis AG, Zug, konnte den von der Gewerbe-Treuhand mit CHF 10 000.- dotierten Preis entgegen nehmen, welcher zum 14. Mal verliehen wurde.

Zentralschweizer Neuunternehmerpreis seit 1994. Die vier nominierten Firmen zeigten eindrücklich, wie in der Zentralschweiz erfolgreich neue Unternehmen gegründet und weiter entwickelt werden. Die vier Firmen wurden von der Jury (Rudolf Freimann, Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank, Brigitte Hunger Furrer, Kommunikationsberatung und Markus Lauber, Mitglied der Geschäftsleitung der Messe Luzern AG) aus den zahlreichen Bewerbungen für die diesjährige Preisverleihung ausgewählt.

Ehemalige Preisträger würdigten neugegründete Firmen. Urs A. Stalder, Inhaber der Montalpina AG, Kriens, und erster Preisträger der von der Gewerbe-Treuhand 1994 ins Leben gerufenen Anerkennung für Zentralschweizer Neuunternehmen, stellte die vier nominierten Firmen vor. Dies waren die:

- A-Z Lösungen AG, Emmenbrücke
- anocsys AG, Altdorf
- Blickwinkel AG, Luzern
- Systransis AG, Zug

Remo Schilliger und Marco Eggenschwiler, Nextage AG, Littau, Gewinner des Jahres 2001, erstellten die Folien der Präsentationen.

Impressionen von der
Preisverleihung



«Hier lacht Ihr Garten» Hans-Peter Arnosti und Markus Villiger, Inhaber der Villiger Arnosti Gartenbau AG und Träger des 7. Zentralschweizer Neuunternehmerpreises 2000, zeigten in ihrem Gastreferat, wie sie ihr Unternehmen weiter entwickelt und expandiert haben.

Vier Firmen ausgezeichnet. Die vier ausgesuchten Unternehmer haben sich durch unternehmerisches Handeln, Innovation, zielgerichtete Umsetzung ihrer Vision oder aussergewöhnliche Leistungen profiliert. Nach intensivem Aktenstudium lud die Jury die Nominierten zu einem Interview ein. Da in der Endausscheidung oft Nuancen ausschlaggebend sind, erhielten alle vier Unternehmen eine Anerkennungsurkunde. Dem Sieger, der Systransis AG aus Zug, welche ein Automatisierungssystem für die SBB entwickelt hat, überreichte Christian Herrmann, Delegierter des Verwaltungsrates der Gewerbe-Treuhand, einen Check über CHF 10 000.-.

Während dem anschliessenden Apéro nahmen die Gäste die Gelegenheit wahr, die nominierten Firmen im Rahmen einer kleinen Ausstellung näher kennen zu lernen. Gastgeber und Sponsor des Apéros war das D4 Business Center Luzern. Medienpartner war wie in den vergangenen Jahren die Neue Luzerner Zeitung NLZ.

Bewerbungen für die Preisverleihung 2008 können ab sofort eingereicht werden unter: liz.theytaz@gewerbe-treuhand.ch ■

Ehe- und Erbrecht

Oliver Kölliker
lic.iur., Rechtsanwalt
pat. Sachwalter
Leiter Fachbereich Recht



Begünstigung im Konkubinatsvertrag. Ob für die eigene oder für die Lebensform seiner Kinder, das Konkubinatsvertrag ist eine immer weiter verbreitete Art des Zusammenlebens. Wird eine Beziehung durch Trennung oder Todesfall beendet, sind (fast) immer finanzielle Streitigkeiten die unangenehme Folge.

Bis jetzt war die nichteheliche Lebensgemeinschaft gesetzlich nicht geregelt. Aufgrund der Gerichtspraxis gelangen jedoch gewisse Regelungen zur Anwendung. Beispielsweise werden oft die gesetzlichen Bestimmungen der einfachen Gesellschaft übernommen und angewandt. Um ganz sicher zu gehen empfiehlt es sich, das Konkubinatsvertraglich zu regeln.

Die Einfache Gesellschaft. Wird ein Konkubinatsvertrag als umfassende Lebensgemeinschaft und somit als eindeutig eheähnlich beurteilt, unterstehen die Lebenspartner den Bestimmungen der einfachen Gesellschaft. Dies wird bei dauerhaften und ausschliesslichen Zweierbeziehungen angenommen, bei welchen sich die Partner die Treue halten und Beistand leisten, wie wenn sie eherechtlich dazu verpflichtet wären. Das hat zur Folge, dass bei Auflösung des Konkubinats das gemeinsam erwirtschaftete wie die Errungenschaft bei der Errungenschaftsbeteiligung zu behandeln ist. Das erwirtschaftete wird hälftig geteilt. Damit ist der nichterwerbstätige Lebenspartner vor finanzieller Benachteiligung besser geschützt.

Mitarbeit im Betrieb des Konkubinatspartners. Es kommt häufig vor, dass ein Partner im Betrieb des anderen mitarbeitet und dafür keine Entschädigung erhält. Bei der Trennung stellt sich die Frage nach dem Entgelt. Eine generelle Antwort kann darauf nicht gegeben werden. Im Zweifel bestehen aber Vergütungsansprüche gemäss Art. 320 Abs. 2 OR. Es empfiehlt sich auch hier, die Verhältnisse mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag zu regeln.

Entschädigung der Haushaltsführung. Betreffend die Haushaltsführung kann ein Arbeitsvertrag vereinbart werden, bei welchem der Lohnanspruch erst bei Auflösung des Konkubinats fällig wird. Falls das Konkubinatsvertrag bei einer Trennung nicht als umfassende, sondern nur als vorübergehende Lebensgemeinschaft beurteilt wird, wäre dadurch der Haushalt führende dem verdienenden Partner gegenüber finanziell nicht benachteiligt.

Wann besteht Regelungsbedarf? Obwohl Konkubinatspaare nach der geltenden Gerichtspraxis nicht mehr schutzlos

dastehen, empfiehlt es sich, die wichtigsten Punkte des Zusammenlebens vertraglich festzuhalten. Die Hauptpunkte eines solchen Konkubinatsvertrages sind:

- die Eigentumsverhältnisse
- die Haushaltskosten
- die finanzielle Unterstützung (auch bei Trennung)
- die Kinder

Fehlender Erbspruch. Verstirbt einer der Konkubinatspartner, so verfügt der überlebende Partner über keinen gesetzlichen Erbanteil, keine Witwenrente und keinen Pensionsanspruch. Daher empfiehlt es sich, im Rahmen der erbrechtlichen Verfügungsmöglichkeiten (Testament, Erbvertrag), den überlebenden Konkubinatspartner zu begünstigen. In jedem Fall sind aber die gesetzlichen Pflichtteile einzuhalten. Weiter zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass erbrechtlich begünstigte Partner mit beträchtlichen Erbschaftssteuern rechnen müssen. Diese sind jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Sozialversicherung. Aus der 1. Säule (AHV) erhält der Konkubinatspartner im Todesfall keine Hinterlassenenrente. Das Gleiche gilt in der obligatorischen Unfallversicherung. Die berufliche Vorsorge hat in dieser Hinsicht eine Änderung vorgenommen. Der Konkubinatspartner kann begünstigt werden, wenn er von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder mit dieser bis zum Tode mindestens fünf Jahre zusammengelebt hat. Dies trifft auch zu, wenn er für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Beratung bringt finanzielle Sicherheit. Das Konkubinatsvertrag als Form des Zusammenlebens gewinnt in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Führen Lebenspartner gemeinsam ein Unternehmen oder erwerben sie eine Liegenschaft, ist es empfehlenswert, einen Konkubinatsvertrag und eine letztwillige Verfügung auszuarbeiten. Für Fragen nehmen Sie mit uns Kontakt auf unter:

oliver.koelliker@gewerbe-treuhand.ch ■

Feldermech AG. Viele KMU können das Unternehmen weder familien- noch betriebsintern veräussern. René Felder wagte im April 2002 den Schritt in die Selbständigkeit, indem er die Nachfolge eines KMU übernahm.



René Felder* und Xaver Allgäuer, Gewerbe-Treuhand, (v. l.) haben gut lachen. Seit dem 23. Juli 2007 ist die Feldermech AG, Urswil, ISO 9001:2000 zertifiziert.

Wie wurden Sie zum Unternehmer?

Nach meiner Lehre als Elektromechaniker und der Meisterprüfung arbeitete ich seit 1984 als Betriebsleiter bei der Firma Kaved AG, einem Unternehmen der Dätwyler Holding. Eher zufällig erfuhr ich, dass der Inhaber einer Einzelfirma einen Käufer suchte. Ich habe mir das Unternehmen angeschaut und mit den Nachfolgeverhandlungen begonnen.

Verlief alles so reibungslos?

(Lacht) Ganz so einfach lief es nicht ab. Da war die Finanzierung zu regeln und ich musste die Zukunftsaussichten abschätzen. Schliesslich wollte ich nicht nur die Arbeitsplätze dieses alteingesessenen KMU erhalten, sondern neue schaffen. Um als klassischer Lohnbetrieb in mechanischer Fertigung und Industrieschlosserei für Einzel- und Serienfertigungen in einem grossen Konkurrenzumfeld bestehen und wachsen zu können, plante ich Neuerungen.

Wie beurteilen Sie die aktuelle Situation?

Die Kunden waren mit der Qualität der Arbeit zufrieden. Ich setzte mir das Ziel, die Arbeitsabläufe durch Maschinenbelegungspläne zu optimieren, um sie noch besser auf die Kundenwünsche auszurichten. Dabei ist es uns gelungen, die Fehlerquote im Verhältnis zum Umsatz auf unter 1% zu senken.

Welche Verbesserungen haben Sie in die Wege geleitet?

Nachdem ich als Betriebsleiter bei der Kaved AG ein ERP-System eingeführt hatte, kannte ich die enormen Vorteile dieses Führungs- und Arbeitsinstrumentes. Und in einem KMU müssen die administrativen Arbeiten erst recht vereinfacht und kostengünstig optimiert werden. Eine ERP-Software hat unsere handgeschriebenen Auftragsblätter abgelöst. Zudem sind die Kundendaten digital archiviert und jederzeit verfügbar. Die Einführung erfolgte innert weniger Wochen. Am 7. Oktober 2002 wurde der Vertrag unterzeichnet. Ab dem 1. Januar 2003 wurde bereits mit dem neuen System gearbeitet.

Wie leiteten Sie bei Ihren Mitarbeitenden die erforderliche «Kulturveränderung» ein?

Im Jahre 2003 half mir Xaver Allgäuer, Sicherheitsfachmann EKAS und Executive

Master of Business Excellence, die EKAS-Richtlinie 6508 schlank und praktikabel umzusetzen. Bei dieser Arbeit wurde mir klar, dass kritische Klippen mit externer Hilfe einfacher zu bewältigen sind. Als nächster Schritt wurde eine Mitarbeiterbefragung durch Xaver Allgäuer durchgeführt. Verschiedene Massnahmen wurden umgesetzt, was sich auf die Arbeitsweise und die Kultur in unserem Unternehmen sehr positiv auswirkte.

Anfangs 2006 setzte ich mir das Ziel, dass die Feldermech AG im Sommer 2007 nach der Norm ISO 9001:2000 zertifiziert werden sollte. Durch meine Erfahrung bei der Kaved AG wusste ich, dass ich bei ungenügender Prozessbeherrschung Probleme bei der Ablage von Dokumenten mit dem ERP-System bekomme. Ich hatte grossen Respekt vor diesem Projekt. Da ich Xaver Allgäuer bereits von einem solchen Projekt bei der Kaved AG kannte, wusste ich, an welche Adresse ich mich erneut wenden musste und dass dieses ehrgeizige Ziel durchaus realisierbar war. Durch den schlanken und KMU-orientierten Aufbau des Führungssystems ist es uns gelungen, ein System aufzubauen, bei dem alle Mitarbeitenden heute einfacher und effizienter arbeiten können.

Die Mitarbeitenden wurden nach dem Motto «Steter Tropfen höhlt den Stein» mit einbezogen. Ich halte täglich mit unseren drei Gruppenleitern von 11.30 bis Mittag eine kurze Arbeitssitzung ab. Dadurch hat sich die Produktivität erheblich steigern lassen.

Welches sind Ihre nächsten Projekte?

Mein Unternehmen ist nun bezüglich der Steuerung und Überwachung auf dem aktuellen Stand. Der nächste Schritt liegt in der Produktionsoptimierung. Ich plane, in neue Maschinen zu investieren.

Wie beurteilen Sie die Leistung unseres Fachmanns für Arbeitssicherheit und Managementsysteme?

Ich habe die Zusammenarbeit mit Xaver Allgäuer und der Gewerbe-Treuhand sehr geschätzt. Sein Tempo war treibend und aufbauend, er hat uns vorwärts gebracht. Ich würde ihn auch jederzeit anderen KMU weiter empfehlen. Besonders geschätzt habe ich seine Sprachkultur, da er stets partnerschaftlich und für meine Mitarbeitenden klar verständlich kommunizierte. Die Investition beider Projekte, über drei Jahre verteilt, war für mich absolut verhältnismässig und wurde durch den nachhaltigen Nutzen bereits mehr als wett gemacht ■

* René Felder, Unternehmer, Elektromechaniker mit Meisterprüfung, Inhaber, Verwaltungsrat und Geschäftsführer der Feldermech AG, Maschinen- und Apparatebau, Urswil, stand uns Red und Antwort. Herzlichen Dank!
www.feldermech.ch